

#### **Art. 4 Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe**

(1) <sup>1</sup>Die Katastrophenschutzbehörde stellt das Vorliegen und das Ende einer Katastrophe fest. <sup>2</sup>Die Feststellung soll unverzüglich der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

(2) Die Katastrophenschutzbehörde hat die Aufsichtsbehörde und, soweit notwendig, auch die benachbarten Katastrophenschutzbehörden unverzüglich zu unterrichten.